

Fahrerlaubnis - Umtausch eines alten Führerscheins in einen EU-Kartenführerschein beantragen

Serviceangebot

Unter der Telefonnummer (030) 90269-2400 können Sie Fragen zum Pflichtumtausch stellen.

Die Hotline ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00-15:00 Uhr und am Freitag von 07:00-14:00 Uhr besetzt.

++++
++

Alle deutschen Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis Anfang 2033 in ein EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Ziel ist es, Führerscheine in der EU einheitlich und fälschungssicher zu machen.

Es handelt sich um einen bloßen Dokumentenaustausch. Ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Den neuen Führerschein erhalten Sie bequem per Post nach Hause, er ist auf 15 Jahre befristet.

Pflichtumtausch

Wer nicht auf den Führerschein verzichten möchte, ist zum Umtausch verpflichtet, allerdings erfolgt der Pflichtumtausch stufenweise. Der Pflichtumtausch gilt zunächst für die alten, grauen oder rosafarbenen, Papierführerscheine (auch ehem. DDR-Führerscheine),

- *die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind.*

Der stufenweise Pflichtumtausch richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr:

? Vor 1953: Umtausch bis zum 19.01.2033

? 1953 - 1958: Umtausch bis zum 19. Januar 2022

? 1959 - 1964: Umtausch bis zum 19. Januar 2023

? 1965 - 1970: Umtausch bis zum 19. Januar 2024

? 1971 oder später: Umtausch bis zum 19. Januar 2025

- Ab dem Jahr 2025 erfolgt im nächsten Schritt der stufenweise Pflichtumtausch für alle Inhaber/innen von alten Kartenführerscheinen, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (mehr unter ?Rechtsgrundlagen?).

Freiwilliger Umtausch

Beantragen Sie einen Umtausch vor Ihrer individuellen Frist, wenn Sie einen Papierführerschein besitzen und

- einen Antrag auf einen Internationalen Führerschein stellen,

- einen Antrag auf eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung stellen,

- Sie Inhaber/in der alten Fahrerlaubnisklasse 2 oder Fahrerlaubnisklasse 3, die Zugkombinationen über 12 t (Zugfahrzeug bis 7,5 t) führen, sind. Dann sollte der Kartenführerschein bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres beantragt sein, damit der Erhalt der alten Klasse gesichert ist.

oder z.B. bei Reisen ins Ausland (auch EU-Reisen)
- Grundsätzlich ist der freiwillige Umtausch eines Papierführerscheins zu jedem Zeitpunkt, auch vor den genannten Fristen möglich.

Falls Sie einen alten Kartenführerschein besitzen, der zwischen 1999 und 2013 ausgestellt wurde, und diesen umtauschen möchten, nutzen Sie bitte die Dienstleistung "Kartenführerschein umtauschen" (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- Sie wollen weiterhin ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen
- Ihr Führerschein wurde bis einschließlich 19.01.2013 ausgestellt
- Hauptwohnsitz in Berlin
Wenn Berlin Nebenwohnsitz ist, kann der Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Behörde des Hauptwohnsitzes gestellt werden.
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
Personalausweis bzw. Pass
- 1 Lichtbild
Aktuelles biometrisches Foto
- Alter Führerschein im Original
- ggf. Karteikartenabschrift, wenn Sie einen Papierführerschein besitzen, der nicht in Berlin ausgestellt wurde
Sie benötigen die Karteikartenabschrift nur, wenn Sie Ihren umzutauschenden Führerschein nicht in Berlin erworben haben, sondern z.B. in einem anderen Bundesland.
- Beantragen Sie selbständig die Karteikartenabschrift bei der Fahrerlaubnisbehörde des Bundeslands, in dem Ihr Führerschein ausgestellt wurde.
- Senden Sie die Karteikartenabschrift an:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
Abt. III - Fahrerlaubniswesen
Sachgebiet III C 22
Puttkamerstr. 16-18
10969 Berlin
- ggf. Augenärztliches Zeugnis
Wenn die Sehhilfen-Auflage wegen Verbesserung des Sehvermögens entfallen kann.
Hierfür ist ein augenfachärztliches Zeugnis einzureichen.
Ein Sehtest reicht bei Antragstellung seit dem 20.07.2015 nicht mehr aus.

Gebühren

- 25,30 Euro: Umtausch in einen EU-Kartenführerschein
- 5,10 Euro: zusätzlich für den Direktversand des Führerscheins

Rechtsgrundlagen

- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) §§ 24, 25
https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/__24a.html
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Anlage 8e - Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine
https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_8e.html

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Beim Direktversand wird der Führerschein direkt von der Bundesdruckerei über die deutsche Post per Einschreiben/Einwurf in den Briefkasten zugestellt. Voraussetzung ist, dass der Name des/der Führerscheininhabers/in auf dem Briefkasten angegeben ist.

Weiterführende Informationen

- Foto-Mustertafel
https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf
- Weitere Informationen zur Umstellung einer Fahrerlaubnis
<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/fahrerlaubnis-fuehrerschein/artikel.232531.php>
- Aktuelle Bearbeitungsstände der Fahrerlaubnisbehörde Berlin
<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/aktuelles/aktuelle-bearbeitungsstaende-736453.php>
- Informationen zur Pflichtumstellung für Inhaber von Papierführerscheinen
https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/informationen_zur_pfl ichtumstellung_fur_inhaber_von_papierfuhrerscheinen.pdf
- Führerschein - Kartenführerschein umtauschen
<https://service.berlin.de/dienstleistung/121616/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.

Ob außer einer Terminbuchung weitere Möglichkeiten für die Antragstellung bestehen, können Sie durch Aufruf der einzelnen Standorte (Klick auf den Standort) erfahren.

Informationen zum Standort

Bürgeramt Heerstraße

Anschrift

Heerstr. 12
14052 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Beim Betreten des Gebäudes, sind Sie verpflichtet einen Nasen-Mund-Schutz zu tragen.

Eine Terminvereinbarung ist zwingend notwendig. Termine stehen nur für Notfälle in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung.

Termine buchen

Buchen Sie Termine online oder über das Bürgertelefon 115 für Dienstleistungen, bei denen eine persönliche Vorsprache notwendig ist. Dazu gehören Pass- und Personalausweisangelegenheiten und Führerscheingelegenheiten. Für alle anderen Dienstleistungen nutzen Sie bitte die Notfalltelefonnummer (030) 9029-15036 welche zu den Öffnungszeiten des Bürgeramtes besetzt ist, um zu klären inwieweit ein Notfalltermin vereinbart werden kann. Bitte beachten Sie, dass eine Terminbuchung per eMail nicht möglich ist.

Bitte wenden Sie sich an die Bürgerämter Ihres Wohnortes, um lange Anfahrtswege und damit weitere Ansteckungsgefahren zu vermeiden.

Sonstige Hinweise zum Standort

* An diesem Standort ist ein Fotoautomat vorhanden.

* Für die Abholung fertiggestellter Reisepässe und Personalausweise ist keine Terminvereinbarung möglich. Beantragte Dokumente können nur dort abgeholt werden, wo sie beantragt worden sind.

Folgende Dienstleistungen können schriftlich (postalisch) oder ggf. online beantragt werden:

1. Anwohner/Bewohnerparkausweis
2. Abmeldung einer Wohnung
3. Meldebescheinigung
4. Beantragung einer Sperre von Melderegisterauskünften
5. Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlung und Melderegisterauskünfte

6. Befreiung von der Ausweispflicht

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 08.00-16.00 Uhr - nur mit Termin*
Dienstag: 09.30-18.00 Uhr - nur mit Termin*
Mittwoch: 08.00-14.00 Uhr - nur mit Termin*
Donnerstag: 09.30-13.30 Uhr und 14:30-18.00 Uhr - nur mit Termin*
Freitag: 08.00-14.00 Uhr - nur mit Termin*

Nahverkehr

U-Bahn U Theodor-Heuss-Platz: U2
Bus Württembergallee: 218, 349, M49
Bus Reichsstraße/ Kastanienallee: 104, N2

Kontakt

Telefon: (030) 115
Fax: (030) 9029-17780
Internet:
<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeraemter/>
E-Mail: buengeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 25.10.2021